"Hospizverein Sankt Katharina"



SATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes gründen die Gründungsmitglieder des "Hospizvereins Sankt Katharina" diesen Verein, um die Situation Schwerstkranker und Sterben der sowie der ihnen nahestehende Menschen in der Stadt Frankfurt am Main durch ideelle und finanzielle Förderung zu verbessern. Ziel des Vereins ist es, die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in Frankfurt am Main durch die Hospiz Sankt Katharina GmbH zu unterstützen und den Hospiz-Gedanken in die Öffentlichkeit der Stadt Frankfurt am Main zu bringen.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Hospizverein Sankt Katharina"

- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel insbesondere zur Förderung der steuerbegünstigten Betätigung der Hospiz Sankt Katharina GmbH verwendet. Darüber hinaus wird der Verein die Betreuung und Begleitung von Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase sowie der ihnen nahestehenden Personen ideell fördern.

- 2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Versorgung von Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase sowie der ihnen nahestehenden Personen. In Verfolgung dieses Zweckes
 - a) beschafft der Verein Mittel insbesondere
 - zur Errichtung und komplementären Finanzierung des laufenden Betriebes einer stationären Einrichtung,
 - zur Durchführung ambulanter Hilfsmaßnahmen,
 - zur Werbung, Aus- und Fortbildung und Betreuung haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen der ambulanten und stationären Hilfe,
 - um die Teilnahme von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des ambulanten und stationären Hospizes an Fachtagungen, Palliativkongressen und die Mitarbeit in vorhandenen Gremien zu ermöglichen,
 - für Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Hospiz-Gedanken.
 - b) wird der Verein selbst
 - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des ambulanten und stationären Hospizes werben, betreuen, aus- und fortbilden,
 - Lehre und Forschung in den Bereichen Sterbebegleitung und Palliativmedizin einerseits durch Erfahrungsaustausch zwischen den andererseits Hospizinitiativen und durch die Mitteilung Arbeitsergebnissen und Erfahrungen an wissenschaftliche und medizinische Einrichtungen fördern.
- 3. Der Verein soll zur Erfüllung seines Zweckes Veranstaltungen durchführen und zum Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen geeignete Maßnahmen jeder Art ergreifen dürfen.

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Einrichtungen, die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sind, sollen nicht unterhalten werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirkt. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht und zahlen Beiträge laut § 7.

3. Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Fördernde Mitglieder werden über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder bezahlen Beiträge laut § 7.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag von Mitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Ehrenmitglieder werden über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den erweiterten Vorstand zu richten ist. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung sowie durch Austritt, Streichung oder Ausschluß aus dem Verein.

- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den erweiterten Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muß.
- 4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Die f\u00fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen H\u00f6he der Selbsteinsch\u00e4tzung des einzelnen Mitglieds \u00fcberlassen bleibt. Die Mindestbeitr\u00e4ge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und jedes darauffolgenden Jahres zu entrichten. Eine andere Zahlungsweise muß beim Vorstand beantragt werden.
- 4. Der volle Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 5. Bei einem Austritt oder Ausschluß werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr nicht erstattet.
- 6. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, daß in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist, und bis zu vier Beisitzern, sowie zwei geborenen Mitgliedern.
- 2. Geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bis auf Widerruf der Entsendung durch den Berechtigten -:
 - eine von der Sankt Katharinen Krankenhaus-GmbH benannte Person,
 - eine von dem St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Stiftung des öffentlichen Rechts benannte Person.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur handeln dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 2. Dem erweiterten Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes.
- 4. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfolgen (Umlaufverfahren).
- 7. Der erweiterte Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer ernennen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 8. Der erweiterte Vorstand gibt sich über die Bestimmungen der Satzung hinaus eine Geschäftsordnung.

Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

- Die zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des erweiterten Vorstandes entgegen.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der geborenen Mitglieder (§ 9 Abs. 2).
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeitstermin.
- 6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen erfolgen.
- 4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der erweiterte Vorstand fest.

Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragen.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4. Für die Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von 1/3 der Vereinsmitglieder erforderlich, eine solche von 2/3 bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- Der Beschluss über eine Satzungsänderung sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 6. Satzungsändernde Beschlüsse sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der geborenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus

- vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Besteht Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei wiederholt gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft "Hospiz Sankt Katharina GmbH", die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. April 2003 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.